



**GEMEINDE  
ULMIZ**

**AUSFÜHRUNGSREGLEMENT  
ÜBER DIE FINANZEN (FINAR)**

**VOM 01. JANUAR 2022**

## Der Gemeinderat

Gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (SGF 140.6);

Gestützt auf die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019 (SGF 140.61),

erlässt:

### Art. 1 Zweck

Dieses Reglement hat zum Zweck, die Parameter zu definieren, die im finanziellen Bereich in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

### Art. 2 Buchungsbelege (Art. 37 GFHV)

<sup>1</sup> Die Buchungsbelege können die elektronische Form aufweisen. Die Einzelheiten sind Gegenstand vom IKS.

<sup>2</sup> Jeder Auszahlungsbeleg muss visiert sein. Das Visum erfolgt durch ein Mitglied des Gemeinderates.

<sup>3</sup> Für die nachfolgenden Betreffnisse sind der Finanzverwalter resp. als dessen Vertretung der Gemeindeschreiber ermächtigt, Buchungsbelege zu erstellen:

- a) Belege im Rahmen der Finanzbuchhaltung, z.B. Umbuchungen, Kontobewegungen der flüssigen Mittel
- b) Belege im Rahmen der Fakturierung, z.B. Gebühren, Ersatzabgaben
- c) Belege im Rahmen der Debitorenverwaltung, z.B. Verbuchung von Zahlungseingängen, Umbuchungen auf andere Betreffnisse des gleichen Schuldners
- d) Belege im Rahmen der Abschlusserstellung, z.B. Abschreibungen, Abschlussbuchungen

### Art. 3 Abheben von Guthaben (Art. 36 GFHV)

Die Bedingungen für das Abheben von Guthaben richten sich nach dem Anhang dieses Reglements.

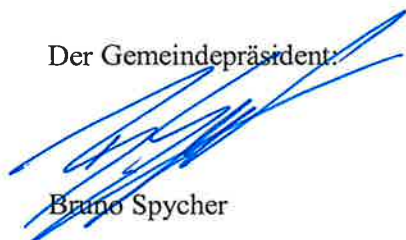
### Art. 4 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Anhang 2 des Organisationsreglements des Gemeinderates, den der Gemeinderat am 15. Juni 2021 für die Legislaturperiode 2021 - 2026 beschlossen hat, wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Änderungen des Reglements vom 1. Januar 2022 treten per 1. Juni 2023 in Kraft.

Erlassen vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 6. Juni 2023.

Der Gemeindepräsident:



Bruno Spycher



Die Gemeindeschreiberin:



Fabienne Stucki

Anhang: Abheben von Guthaben

**Anhang zum Ausführungsreglement über die Finanzen (FinAR) der Gemeinde Ulmiz**

**ABHEBEN VON GUTHABEN**

Im Rahmen der verfügbaren Mittel sind die nachstehend aufgeführten Personen zum Abheben von Bankguthaben oder zur Rückzahlung von Kapitalanlagen, die aufgrund der Wahrnehmung von Aufgaben der Gemeinde gerechtfertigt sind, unter den im Folgenden festgelegten Bedingungen berechtigt:

**Für sämtliche Beträge,**

ist die Befugnis zum Abheben von Bankguthaben oder zur Rückzahlung von Kapitalanlagen den folgenden Personen, jeweils kollektiv zu zweit, vorbehalten:

Dem Gemeindepräsidenten, Herr Bruno Spycher oder der Vize-Gemeindepräsidentin, Frau Barbara Spiller und  
der Finanzverwalterin, Frau Nicole Kocher, oder der Gemeindeschreiberin, Frau Fabienne Stucki.

\*\*\*\*\*

Unter den erwähnten Einschränkungen sind die folgenden Personen kollektiv zu zweit berechtigt:

Für Zahlungsverisierungen, welche vorgängig gemäss Art. 2 des vorliegenden Reglements durch die zuständigen Personen visiert wurden,

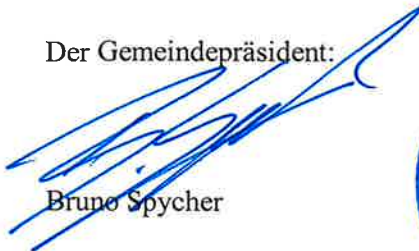
Der Gemeindepräsident, Herr Bruno Spycher oder die Vize-Gemeindepräsidentin, Frau Barbara Spiller und

die Finanzverwalterin, Frau Nicole Kocher, oder die Gemeindeschreiberin, Frau Fabienne Stucki.

*Die erwähnten Personen sind unter den oben aufgeführten Bedingungen bei der oder den Banken der Gemeinde zur Kollektivunterschrift bevollmächtigt.*

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 6. Juni 2023.

Der Gemeindepräsident:



Bruno Spycher



Die Gemeindeschreiberin:



Fabienne Stucki